

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 8. Dezember 2011

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 7. April 2011 (SächsABL. 2011 S. 648) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/01827/3, welche sich gegen den geplanten Kiesabbau in Hagenwerder wendet, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 40. Sitzung am 14. September 2011 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/6892) beschlossen:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Staatsregierung wird um Information zum Planungs- und Realisierungsstand für die Hochwasserschutz- und Deichbaumaßnahmen im betreffenden Gebiet gebeten.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Petitionsausschusses zugrunde:

Gegenstand der Petition ist das Spannungsfeld zwischen dem beabsichtigten Kiesabbau in der Neißeaue in Hagenwerder und dem hochwasserschutzbedingten Neubau des Gemeindezentrums Hagenwerder an anderer Stelle als bisher.

Es wird Unverständnis darüber geäußert, warum der Kiesabbau auch unter der Gefahr des Hochwassers möglich sein soll, das alte Gemeindezentrum aber, entgegen dem Bürgerwillen, aus dem gleichen Grund nicht wieder aufgebaut werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt müssten auch alle anderen Kiesabbaugenehmigungen zurückgenommen werden.

Der Petitionsausschuss wird um Unterstützung beim Wiederaufbau des Gemeindezentrums an alter Stelle gebeten.

Der Sachverhalt ist sowohl aus bergbaulicher als auch aus städtebaulicher Sicht zu betrachten.

Bergbau

Firma H. beabsichtigt, im Feld „Berzdorf-Ost“ am Rand von Hagenwerder Sande und Kiese zu gewinnen. Bislang liegt in der Sache lediglich eine raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Dresden vom 29. Januar 2010 vor, wonach das

Vorhaben raumordnerisch mit Maßgaben zulässig ist. Ein Antrag auf Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben liegt dem zuständigen Sächsischen Oberbergamt bislang nicht vor.

Ein Schwerpunkt der Zulassungsanforderungen für das Vorhaben wird die ausreichende Gewährleistung des Hochwasserschutzes für das Gebiet um den geplanten Tagebau sein. Das geplante Bergbauvorhaben überlagert teilweise das Vorranggebiet Überschwemmungsbereich Neiße und wird nur bei Einhaltung der Ziele des Hochwasserschutzes zulassungsfähig sein. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei Umfang und Art der Errichtung von Wällen oder Dämmen, die den Wasserabfluss bei Hochwasser beeinträchtigen können, mögliche Gefährdungen von Unterliegern durch abtreibende Geräte aus dem Tagebau (z. B. Schwimmbagger) und der mögliche Schadstoffaustrag bei der Überflutung von Lagern und anderen Betriebseinrichtungen.

In der Umgebung von Hagenwerder betreibt die Firma H. außerdem den Kiessandtagebau Hagenwerder. Der Kiessandtagebau liegt unmittelbar an der Lausitzer Neiße und somit im Überschwemmungsgebiet der Neiße.

Die geltende Zulassung vom 3. Mai 2005 des Abbaus beinhaltet eine Befreiung von den Verboten des Sächsischen Wassergesetzes, im Überschwemmungsgebiet der Neiße Aufhöhungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Somit ist es dem Unternehmen gestattet, im Überschwemmungsgebiet der Neiße Bodenschätze zu gewinnen und aufzubereiten. Für die Ableitung von Wasser in die Neiße im Hochwasserfall besitzt das Unternehmen die dazu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Auf Grund der Lage des Betriebes im Überschwemmungsgebiet hat das Unternehmen für den Überschwemmungsfall Betriebsanweisungen erstellt, nach denen eine geordnete zeitweilige Betriebsunterbrechung ermöglicht wird. Des weiteren

- sind die Aufbereitungsanlage in offener Bauweise errichtet, dadurch kann sie vom Wasser durchflossen werden;

- sind Abraum- und Oberbodenhalden längs zur Fließrichtung und so angelegt, dass die Abstände zwischen den Fertigprodukthalden das Durchfließen von Hochwasser ermöglichen;

- werden im Überschwemmungsfall die mobilen Gewinnungsgeräte (Radlader) auf erhöhten Standorten (Höhe entspricht dem Hochwasserschutzdamm) abgestellt; sind alle Tagesanlagen auf erhöhtem Niveau, d. h. mindestens auf Höhe des Hochwasserschutzdammes errichtet.

Städtebau

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Ds. 5/5039 zum Thema „Flutschaden aus dem August 2010: Sanierung statt Neubau des Gemeindezentrums in Hagenwerder“ verwiesen. Das Gemeindezentrum befindet sich im Eigentum der Stadt Görlitz und innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes. Bei einer Sanierung kann die Einhaltung der

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach Einschätzung des Innenministeriums nicht gewährleistet werden. Für die Menschen, insbesondere für die Kinder in der Tageseinrichtung, sollen immer wiederkehrende Hochwassergefahren verhindert werden. Dies gilt auch angesichts des gestiegenen Grundwasserpegels für alle Gebäude in entsprechenden Gefährdungsgebieten.

Darüber hinaus steht einer Sanierung am bisherigen Standort das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel entgegen, da eine Sanierung sowohl Stadt als auch Landkreis unverhältnismäßig belasten würde; entsprechend helfen auch aus öffentlichen Mitteln gespeiste Förderprogramme nicht weiter.

Für den geplanten Kiesabbau und den Wiederaufbau des alten Gemeindezentrums sind verschiedene rechtliche Maßstäbe anzuwenden.

Soweit für den geplanten Tagebau keine Versagungsgründe wegen des Hochwasserschutzes oder anderer vorrangiger öffentlicher und privater Interessen gegeben sind, hat der Unternehmer Anspruch auf Zulassung des Vorhabens. Bewertungen bezüglich wirtschaftlicher Risiken oder Beeinträchtigung der Betriebe durch Überflutung und Förderausfälle bei Hochwasser sind allein Sache des Unternehmens.

Eine umfangreiche Sanierung des Gemeindezentrums mit öffentlichen Mitteln am bisherigen Standort ist auf Grund der Gefahr erneuter Hochwasserschäden wirtschaftlich nicht vertretbar und widerspricht den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das Vorhaben der Stadt Görlitz, das Gemeindezentrum in Hagenwerder an anderer Stelle neu zu errichten, ist aus Sicht der Staatsregierung nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Staatsregierung wird um Information zum Planungs- und Realisierungsstand für die Hochwasserschutz- und Deichbaumaßnahmen im betreffenden Gebiet gebeten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 8. Dezember 2011

Sächsischer Landtag
Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss